

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1957	Nummer 106
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 26. 8. 1957, Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter. S. 1953.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 29. 8. 1957, Öffentliche Zustellung auf dem Gebiete des Lastenausgleichs. S. 1961.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 27. 8. 1957, Deutsch-australisches Wanderungsabkommen; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfollowinghilfeempfänger. S. 1961. — RdErl. 28. 8. 1957, Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung. S. 1967.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 8. 1957 —
B 42 40—4203/IV/57

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 19. Juli 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände

einerseits,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

a) der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder mit Ausnahme des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und des Saarlandes, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

§ 15 TO.B erhält nachstehende Fassung:

(1) Wird ein Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- (Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls versäumt, Kran-

kenbezüge, wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 11,

wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen des Absatzes 13.

Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt wird einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt.

(3) Steht dem Arbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erst vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit zu, so erhält er für die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO) einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt

a) bei Arbeitsunfällen 100 v. H.

b) sonst 90 v. H.

des Nettoarbeitsentgeltes

vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung

oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 der Reichsversicherungsordnung) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgeltes von 90 v. H. um 10 v. H. des Kinderzuschlages, der zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (ADO Nr. 1 zu § 14 TO.B), bei Lohnempfängern mit teilmonatlicher oder monatlicher Lohnabrechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden nach 4wöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitsgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt, soweit sich aus Absatz 8 oder 9 keine günstigere Regelung ergibt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf dieser Frist, so erlischt der Anspruch mit diesem Zeitpunkt, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist.

(8) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Dienstzeit (§ 7 ATO)

bis zu 8 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen, von mehr als 8 Monaten bis zur Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zur Dauer von 13 Wochen, von mehr als 3 Jahren bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankengeldbezüge berechtigende Dienstzeit, so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von 6 Wochen.

(9) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Absätze 3, 4 Satz 1 und 2 Buchstabe b), 7 und 8.

(10) Ist der Anspruch auf Krankenbezüge nach Absatz 8 und 9 nicht zu einem früheren Zeitpunkt erloschen, so erlischt er in dem Zeitpunkt, von dem der Arbeiter Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält.

(11) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens vier Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Fall hat der Arbeiter einen Anspruch auf Krankenbezüge gemäß Absatz 7.

(12) Arbeiter unter 18 Jahren erhalten Krankenbezüge in sinnmäßiger Anwendung der Absätze 2 bis 11 bei

einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen für längstens 2 Wochen, von mindestens 4 Wochen für längstens 6 Wochen, bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles für längstens 26 Wochen.

Das gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet.

(13) Arbeiter, die für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert sind und Arbeiter, die als Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben, erhalten eine Krankenbeihilfe in Höhe der in Absatz 3 und 4 genannten Sätze des Nettoarbeitsentgeltes. Absätze 6, 8—12 finden entsprechende Anwendung.

Der Arbeiter hat insoweit keinen Anspruch auf Krankenbeihilfe, als Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zustehen.

(14) Die Leistungen des Arbeitgebers nach den Absätzen 2 bis 13 dürfen zusammen mit den Barleistungen der Pflicht- oder Ersatzkassen das Nettoarbeitsentgelt (Absatz 6), das auf die gleiche Zeit entfallen würde, nicht übersteigen.

§ 2

In § 6 TO.B in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. 12. 1955 werden im Absatz 1 die Worte: „und den Krankenbezügen (§ 15)“ gestrichen.

§ 3

§§ 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeiter, die unter die TO.S, TO.-Schlepp, StraTO. und TORAB fallen.

§ 4

Der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 23. März 1948 wird wie folgt geändert:

a) In § 65 Absatz 1 werden die Worte: „Krankenbezüge (§ 68), Krankenbeihilfe (§ 69) und zusätzliches Wochengeld (§ 71) gezahlt werden,“ gestrichen.

b) § 68 erhält folgende Fassung:

(1) Wird ein Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- (Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles versäumt, Krankenbezüge, wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 11, wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Bestimmungen des Absatzes 13.

Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt wird einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt.

(3) Steht dem Arbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erst vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit zu, so erhält er für die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO) einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgeltes.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt:

a) bei Arbeitsunfällen 100 v. H.,

b) sonst 90 v. H.

des Nettoarbeitsentgeltes vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung

oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 der Reichsversicherungsordnung) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgeltes von 90 v. H. um 10. v. H. des Kinderschlags, der zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Netto-Arbeitsentgelt im Sinne der Absätze 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und 2), bei Lohnempfängern mit teilmonatlicher oder monatlicher Abrechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats (§ 39 Abs. 1 Satz 3) zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden nach 4wöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt, soweit sich aus Absatz 8 oder 9 keine günstigere Regelung ergibt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf dieser Frist, so erlischt der Anspruch mit diesem Zeitpunkt, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist.

(8) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 1)

bis zu 3 Monaten	bis zur Dauer von 2 Wochen
von mehr als 3 Monaten	bis zur Dauer von 6 Wochen
von mehr als 1 Jahr	bis zur Dauer von 13 Wochen
von mehr als 3 Jahren	bis zur Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankengeldbezüge berechtigende Dienstzeit, so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von 6 Wochen.

(9) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Absätze 3, 4 Satz 1 und 2 Buchstabe b), 7 und 8.

(10) Ist der Anspruch auf Krankenbezüge nach Absatz 8 und 9 nicht zu einem früheren Zeitpunkt erloschen, so erlischt er in dem Zeitpunkt, von dem der Arbeiter Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält.

(11) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich

der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens vier Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Fall hat der Arbeiter einen Anspruch auf Krankenbezüge gemäß Absatz 7.

(12) Arbeiter unter 18 Jahren erhalten Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 11 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen für längstens 2 Wochen, von mindestens 4 Wochen für längstens 6 Wochen, bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles für längstens 26 Wochen.

Das gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet.

(13) Arbeiter, die für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert sind und Arbeiter, die als Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen haben, erhalten eine Krankenbeihilfe in Höhe der in Absatz 3 und 4 genannten Sätze des Nettoarbeitsentgeltes. Absätze 6, 8—12 finden entsprechende Anwendung.

Der Arbeiter hat insoweit keinen Anspruch auf Krankenbeihilfe, als Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zustehen.

(14) Die Leistungen des Arbeitgebers nach den Absätzen 2 bis 13 dürfen zusammen mit den Barleistungen der Pflicht- oder Ersatzkassen das Nettoarbeitsentgelt (Absatz 6), das auf die gleiche Zeit entfallen würde, nicht übersteigen.

c) § 69 wird aufgehoben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. 12. 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 19. Juli 1957."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

I. Allgemeines

Durch die Neufassung des § 15 TO.B, die mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft tritt, sind die Bestimmungen über die Krankenbezüge für Arbeiter so ausgestaltet worden, daß sie die Regelung nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) in sich einschließen. Dadurch ist vermieden worden, daß zwei Berechnungen, und zwar einerseits nach dem Gesetz, andererseits nach den tariflichen Vorschriften, vorzunehmen wären, um festzustellen, welche Regelung die günstigere ist.

II. Zu § 1 — Neufassung des § 15 TO.B

1. Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 wird, wenn der Arbeiter nach Beginn der Arbeit diese infolge Arbeitsunfähigkeit **abbrechen** muß, für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Da nur für die ausgefallene **regelmäßige** Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt wird, bleiben Überstunden außer Betracht. Von diesem fortzuzahlenden Lohn sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen.

2. Zu Abs. 2 Unterabs. 1

Vom ersten Tage an, an dem der Arbeiter eine volle Arbeitsschicht infolge Arbeitsunfähigkeit versäumt, erhält er entweder den Krankenzuschuß (Abs. 3), den Krankengeldzuschuß (Abs. 4) oder die Krankenbeihilfe (Abs. 13).

3. Zu Abs. 2 Unterabs. 2

Die Krankenbezüge werden auch während eines von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versor-

gungseinrichtung verordneten Kuraufenthalts gezahlt. Ein Kuraufenthalt ist nur dann verordnet, wenn sich der Arbeiter dieser Verordnung nur unter Gefährdung der sonstigen Leistungen aus der Versicherung oder Versorgungseinrichtung entziehen kann. Zu den Kuraufenthalten im Sinne dieser Bestimmung gehören daher nicht Erholungsaufenthalte, zu denen nur Zuschüsse geleistet werden.

4. Zu Abs. 3

Für die sogenannten Karenztage erhält der Arbeiter 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, ggf. zusätzlich 10 v. H. des Kinderzuschlags nach Abs. 5 (**Krankenzuschuß**). Die Karenztage entfallen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht oder länger als zwei Wochen dauert (Hinweis auf § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO i. d. F. des Gesetzes vom 26. Juni 1957). Der Krankenzuschuß ist steuerrechtlich usw. nach Ziff. 1 zu behandeln.

5. Zu Abs. 4

Der **Krankengeldzuschuß** nach Abs. 4 ist kein Arbeitsentgelt. Von ihm sind weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten. Dagegen ist der Beitrag zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu entrichten (Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 und § 27 Abs. 5 der Satzung des VBL).

Da nach Abs. 2 Unterabs. 2 der verordnete Kuraufenthalt der Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt wird, ist der Krankengeldzuschuß auch für die Tage zu gewähren, für die kein Krankengeld usw., sondern die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Übergangsgeld) oder auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungshausgeld) gezahlt werden. Der Satz von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts vermindert sich entsprechend um diese Leistungen.

6. Zu Abs. 5

Die Bestimmung des Abs. 5 steht im Zusammenhang mit der Bestimmung in Abs. 6 und der in § 2 des Tarifvertrages. Da entgegen der Regelung des alten § 15 TO.B im Nettoarbeitsentgelt bereits der Kinderzuschlag enthalten ist, wird der Kinderzuschlag nicht mehr zusätzlich zu den Krankenbezügen gewährt. Zum Ausgleich für die Kürzung, die in dem Satz von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts liegt, erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgelts von 90 v. H. wieder um 10 v. H. des Kinderzuschlags.

7. Zu Abs. 6

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist folgendes zu beachten:

- a) Das der Berechnung zugrunde zu legende tatsächliche Arbeitsentgelt des in Frage kommenden Lohnzeitraums ist nur um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern, nicht jedoch um den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- b) Da die Krankenbezüge (Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß, Krankenbeihilfe) nach Kalendertagen gewährt werden, ist auch das Nettoarbeitsentgelt auf Kalendertage umzurechnen. Hat der Arbeiter während des ganzen der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde zu legenden Zeitraums (letzte vier Lohnwochen, letzter Lohnmonat) gearbeitet, so ist das Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der Kalendertage zu teilen. Tage, an denen der Arbeiter unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben ist, werden wie Arbeitstage behandelt.

Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Zeitraums gearbeitet, weil das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Zeitraums bestanden hat oder der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war oder der Arbeiter durch Erkrankung oder Unfall

arbeitsunfähig war, so ist das Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage, ggf. einschließlich lohnzahlungspflichtiger gesetzlicher Wochenfeiertage und bezahlter Urlaubstage, zu teilen und mit der Zahl der auf den ganzen Lohnzeitraum entfallenden Arbeitstage, die bei normalem Verlauf zu leisten gewesen wären, zu vervielfältigen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Kalendertage zu teilen.

8. Zu Abs. 7

Die Anspruchsvoraussetzungen in Abs. 7 entsprechen der Regelung des Gesetzes vom 26. Juni 1957.

Ein Anspruch nach Abs. 7 entsteht erst, wenn das Arbeitsverhältnis vier Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber, d. h. zum Land, bestanden hat. Wer in den ersten vier Wochen des Arbeitsverhältnisses erkrankt, hat keinen Anspruch nach Abs. 7, auch wenn die Krankheit länger als vier Wochen dauert. Die Voraussetzung „ununterbrochen“ ist bereits bei einer Unterbrechung von einem Kalendertag nicht mehr erfüllt.

9. Zu Abs. 8

Die Regelung in Abs. 8 entspricht den Bestimmungen des alten § 15 Abs. 5 und 6 TO.B. Für den Anspruch nach Abs. 8 ist es also nicht erforderlich, daß das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Krankheit vier Wochen ununterbrochen gedauert hat.

Der letzte Unterabsatz stellt klar, daß bei einer neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen besteht, auch wenn die Fristen in Abs. 8 abgelaufen sind, vorausgesetzt, daß bei Beginn der neuen Erkrankung das Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits ununterbrochen vier Wochen bestanden hat (Hinweis auf Abs. 7).

10. Zu Abs. 12

Arbeiter unter 18 Jahren haben keinen Anspruch auf Krankenbezüge nach Abs. 8, auch wenn sie während der Arbeitsunfähigkeit das 18. Lebensjahr vollenden.

11. Zu Abs. 13

Die Krankenbeihilfe ist steuerrechtlich usw. nach Ziff. 1 zu behandeln.

Arbeiter, die einen Anspruch auf Übergangsgeld nach dem G 131 haben, erhalten keine Krankenbeihilfe.

12. Zu Abs. 14

Die Bestimmung in Abs. 14 soll verhindern, daß der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit höhere Bezüge erhält, als er bei Arbeitsleistung erhalten würde. Dabei sind auch die ggf. höheren Leistungen einer Ersatzkasse mit zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt bei Kuraufenthalten sinngemäß.

III. Zu § 2 — Änderung des § 6 TO.B

Auf Abschnitt II Ziff. 6 wird hingewiesen.

IV. Zu den §§ 3 und 4

Die §§ 3 und 4 sind für die Landesdienststellen ohne Bedeutung.

V. Zu § 5

Die Krankenbezüge sind nach den vorstehenden Bestimmungen ab 1. Juli 1957 bis auf weiteres zu gewähren.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 1953.

**D. Finanzminister
C. Innenminister**

**Öffentliche Zustellung auf dem Gebiete des
Lastenausgleichs**

Gem. RdErl. d. Finanzministers I E 6 — LA 3603 — 6/57
— u. d. Innenministers — I C 2/17 — 21.123 —
v. 29. 8. 1957

1. Auf dem Gebiete des Lastenausgleichs sind nach § 332 Abs. 2 LAG i. Verb. mit § 15 Abs. 2 VwZG die Ausgleichsämter der Landkreise und der kreisfreien Städte für die öffentliche Zustellung zuständig. Dies gilt auch dann, wenn eine übergeordnete Ausgleichsbehörde den Verwaltungsakt erlassen hat. In diesen Fällen ist das zuständige Ausgleichsamt um die öffentliche Zustellung zu ersuchen.
Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die auch für die übrigen Bekanntmachungen der Behörde vorgesehen ist.
2. Bei belastenden Verwaltungsakten im Sinne von § 15 Abs. 4 VwZG ist die öffentliche Zustellung außerdem im Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen der für den Verwaltungsakt zuständigen Ausgleichsbehörde bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1957 S. 1961.

G. Arbeits- und Sozialminister

**Deutsch-australisches Wanderungsabkommen;
hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum
Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 8. 1957 —
IV A 2/KFH/90.2

Der Bundesminister des Innern hat mit Rd.Schr. v. 31. 7. 1957 — VA3 — 5329 (Austr.-Wand.Abk.)—A— 335/57 — mitgeteilt, daß die Bundesregierung und die Regierung des Australischen Commonwealth übereinge-

kommen sind, die mit dem Abkommen vom 29. August 1952 begründeten Beziehungen auf dem Gebiet der Auswanderung aufrechtzuerhalten und dementsprechend am 3. Juli 1957 ein neues Wanderungsabkommen paraphiert haben.

Das neue Abkommen ist mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft getreten.

Auswanderungswillige erhalten die für die Auswanderung erforderlichen Vordrucke bei den Arbeitsämtern, den Auswanderungsberatungsstellen und bei dem Australischen Einwanderungsbüro. Die ausgefüllten Vordrucke sind von den Auswanderungswilligen an das für ihren Wohnort zuständige Arbeitsamt zu senden. Das Arbeitsamt prüft den Antrag und leitet ihn an das Australische Einwanderungsbüro weiter.

Anträgen von Kriegsfolgenhilfeempfängern ist eine Bescheinigung (Anlage 1) des zuständigen Sozial- (Wohlfahrts-)amtes beizufügen.

Anlage 1

Auswanderern, die durch das Zwischenstaatliche Komitee für europäische Auswanderung (ICEM) aufgefordert werden, einen Selbstkostenanteil zu den Passagekosten zu zahlen, ist durch das zuständige Sozial- (Wohlfahrts-)amt eine Bescheinigung (Anlage 2) auszustellen, wenn der Auswanderungswillige sie beantragt.

Anlage 2

Das Australische Auswanderungsbüro hat gebeten, daß die Bescheinigungen der Sozial- (Wohlfahrts-)ämter nach einem einheitlichen Muster und mit einer möglichst eindeutigen Erklärung ausgefertigt werden. Ich bitte daher, das aus der Anl. 1 und 2 zu diesem RdErl. ersichtliche Muster zu verwenden.

Bezug: a) Erl. v. 24. 8. 1955 — IV A 2/KFH/90 — (n. v.),
b) RdErl. v. 30. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2163),
c) RdErl. v. 11. 9. 1956 (MBl. NW. S. 1956).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland
Düsseldorf,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster/W.

Anlage 1

Bescheinigung
über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger und Hilfsbedürftigkeit zum
Zwecke der Auswanderung nach Australien.

Dem/Der *)
(Vorname) (Name, bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am in
(Geburtsort) (Beruf)

wohnhaft in Straße Nr.

nebst seinen/ihren *) nachstehend aufgeführten Familienangehörigen

Vorname	Name, bei Frauen auch Geburtsname	Geburtsort
Wohnort	Straße und Nr.	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller

wird hiermit bescheinigt:

Er/Sie*) gehört/en nicht*) zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger im Sinne des § 14a des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193 ff.).

....., den
(Ort) (Datum)

(Bezeichnung der Behörde)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

**Bescheinigung
zum Zwecke der Auswanderung nach Australien.**

A. Selbstbeteiligung an den Überseepassagekosten des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung.

Dem/Der *)
(Vorname) (Name, bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am in
(Geburtsort) (Beruf)

wohnhaft in Straße Nr.
nebst seinen/ihren *) nachstehend aufgeführten Familienangehörigen

Vorname	Name, bei Frauen auch Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnort	Straße und Nr.	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie *) nicht in der Lage ist/sind *), die vom Zwischenstaatlichen Komitee für Europäische Auswanderung geforderte Selbstbeteiligung an den Überseepassagen nach Australien in Höhe von DM aufzubringen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

B. Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger und Hilfsbedürftigkeit.

Der/Die Genannte ist
(Angaben nach § 14 a bzw. § 7 Abs. 2 Ziff. 1—6 des 1. Überleitungsgesetzes)

und im Besitz des

(Angabe des Vertriebenen-Ausweises, Kb-Rentenbescheides usw.; Nr., Datum u. ausstell. Behörde sind anzugeben.)

Die umseitig genannten Personen sind hilfsbedürftig im Sinne des Gem.Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers der Finanzen v. 25. 7. 1951 — 5242—5—1286/55; II C 4725—122/51—.

Diese Bescheinigung wird erteilt auf Grund des Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v. 31. 7. 1957 — 5329 (Austr.-Wand.Abk.) zum Zwecke der Auswanderung nach Australien unter dem deutsch-australischen Wanderungsabkommen — Wanderungsprogramm 1957/58.

Sie ist nur gültig für eine Auswanderung in der Zeit vom 1. Juli 1957 bis 30. Juni 1958.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW, 1957 S. 1961.

Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 8. 1957 —
IV A 2/5010.80

1.1 Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Schnellbrief an die Präsidenten der Landesarbeitsämter v. 25. Juli 1957 u. a. folgendes ausgeführt:

„1. Gem. Ziff. I 1 der Richtlinien für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen in der Fassung vom 9. März 1956 können Beihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt nur dann bewilligt werden, wenn die erforderliche Hilfe nicht von einer anderen Stelle gewährt werden kann. Die in Ziff. I 1 erwähnte Regelung der Zuständigkeit nach den Ziff. I 2—5 erfaßt nur die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen. Es ist z. B. nicht darauf hingewiesen worden, daß den Bezirksfürsorgeverbänden nach dem Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) bei einer Förderung der Ausbildung von Zugewanderten aus der SBZ und der Stadt Berlin 80 % der Aufwendungen vom Bund erstattet werden. Gem. § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) gehören zu diesen Zugewanderten Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, die

a) in der sowjetischen Besatzungszone oder in der Stadt Berlin am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen bis zum 11. Juli 1945 aufgegeben und im Bundesgebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben,

b) in der sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin-Ost am 11. Juli 1945 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus politischen Gründen aufgegeben und im Bundesgebiet oder in Berlin-West (amerikanischer, britischer und französischer Sektor) ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

Die Regelung gilt auch für Personen, die nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung an ihren früheren Wohnsitz (sowjetische Besatzungszone oder Berlin) nicht zurückgekehrt sind. Nach § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1955 erlischt allerdings die Zugehörigkeit von Zugewanderten zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955, wenn die Zugewanderten ununterbrochen drei Jahre, beginnend mit der Zuwanderung in das Bundesgebiet (einschließlich Berlin), frühestens jedoch am 1. Oktober 1951, keine Fürsorgeleistungen, Arbeitslosenhilfe, Sozialversicherungsrenten, Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz erhalten haben.

Dem Umstand, daß die individuellen Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der Pauschalierung ausgegliedert worden sind, ist bei der Abgrenzung der Zuständigkeit für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zwischen den Arbeitsämtern und Bezirksfürsorgeverbänden Rechnung zu tragen. Soweit demnach die Voraussetzungen für eine Erstattung der Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände durch den Bund im Einzelfall (durch Einzelanforderung in Höhe von 80 %) vorliegen, kommt eine Übernahme der Förderung durch die Arbeitsämter nicht in Frage.

2. Nach Nr. 9 der Durchführungsanweisungen zu den Richtlinien können Beihilfen auch Jugendlichen gewährt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen,

sofern nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie den erwählten Beruf dauernd im Bundesgebiet ausüben werden. Diese Regelung ist seinerzeit mit Rücksicht auf die verhältnismäßig wenigen Fälle getroffen worden, in denen Ausländer schon vor Jahren ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Berlin genommen haben und dort auch künftig verbleiben werden.

Unter Hinweis auf Nr. 9 a.a.O. ist wiederholt versucht worden, auch die Berufsausbildung jugendlicher Flüchtlinge aus Ungarn aus Mitteln der Bundesanstalt zu fördern. Wie der Bundesminister des Innern den Ländern durch Rundschreiben vom 20. November 1956 (Anl. zum RdErl. vom 11. Februar 1957 — Ib3 — 6447/5510/5753 — [1010] —) mitgeteilt hat, können u. a. die Kosten der individuellen Fürsorge für magyarische Flüchtlinge in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 vom Bund erstattet werden. Es besteht daher keine Veranlassung, bei der Förderung dieses Personenkreises anders als bisher zu verfahren. Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt können für diese Jugendlichen auch dann nicht gewährt werden, wenn sie erklären, daß sie den erwählten Beruf dauernd im Bundesgebiet ausüben wollen.“

1.2 Dementsprechend wird das Landesarbeitsamt die Arbeitsämter des Landes Nordrhein-Westfalen anweisen, Zugewanderte aus der SBZ, die die Voraussetzungen des § 3 ggf. i. Verb. mit § 7 Abs. 1 der Ersten DVO zum Ersten Überleitungsgesetz erfüllen, ab sofort von einer Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt auszuschließen und diesen Personenkreis wieder an die Fürsorgeverbände zu verweisen.

2.1 Auf Grund vorstehender Änderung bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Bundesanstalt und der öffentlichen Fürsorge bitte ich, in den Bezugserlaß in Abschnitt A — Abgrenzung der Zuständigkeit — hinter den ersten Absatz ein Komma (,) zu setzen und folgenden Zusatz einzufügen: „... mit Ausnahme der jugendlichen Zuwanderer aus der SBZ, die die Voraussetzungen des § 3 ggf. i. Verb. mit § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz erfüllen, und der jugendlichen Flüchtlinge aus Ungarn. Dieser Personenkreis ist weiterhin nach der Verordnung vom 20. Dezember 1956 durch die Fürsorgeverbände zu fördern.“

2.2 Ich habe mit dem Landesarbeitsamt vereinbart, daß in laufenden Fällen eine Überleitung von den Arbeitsämtern auf die Fürsorgeverbände erst am 30. September 1957 erfolgt.

3.0 Das Landesarbeitsamt hat mir mitgeteilt, daß von einigen Fürsorgeverbänden die von den Arbeitsämtern gewährten Ausbildungsbeihilfen an hilfsbedürftige Jugendliche auf die Fürsorgeunterstützung der Angehörigen in der Form angerechnet werden, daß die Mietbeihilfe um den auf den betreffenden Jugendlichen entfallenden Anteil gekürzt wird.

Ein solches Verfahren ist unzulässig. Die Leistungen der Bundesanstalt zur Bestreitung des Lebensunterhalts entsprechen dem im Richtsatz der öffentlichen Fürsorge abgegoltenen Bedarf. Mietanteile sind hierin nicht enthalten. Ich bitte, dies zu beachten.

Bezug: RdErl. vom 9. 4. 1957 (MBI. NW. S. 956).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband —
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —
Münster/W.

— MBI. NW. 1957 S. 1967.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)